Bericht der Rechnungsprüfer

Prüfung der Finanzgebarung nach § 21 Vereinsgesetz 2002

1. Verein und Prüfung

Name des Vereins _____

ZVR-Zahl _____

Sitz des Vereins _____

Geprüftes Rechnungsjahr _____ bis _____

Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht erstellt am _____

Rechnungsprüfer:in 1 _____

Rechnungsprüfer:in 2 _____

Datum und Ort der Prüfung _____, _____

Auskünfte erteilt von _____

2. Prüfungsgegenstand

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel geprüft (§ 21 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002). Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, wird besonders eingegangen (§ 21 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002).

3. Geprüfte Unterlagen

- ☐ Einnahmen- und Ausgabenrechnung
- ☐ Kontoauszüge aller Vereinskonten
- ☐ Belege zu Einnahmen und Ausgaben
- ☐ Aufstellung der Mitgliedsbeiträge
- ☐ Verträge, Förder- und Subventionsunterlagen
- ☐ Vermögensübersicht
- ☐ Kassabuch und Kassastand
- ☐ Ausgangsrechnungen und Spendenbestätigungen
- ☐ Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen
- ☐ Sonstige: _____

☐ Die Belege wurden vollständig geprüft.

☐ Die Belege wurden in Stichproben geprüft, und zwar:

_____

☐ Das Leitungsorgan hat die erforderlichen Unterlagen vorgelegt und die erforderlichen Auskünfte erteilt (§ 21 Abs. 2 VerG).

☐ Folgende Unterlagen oder Auskünfte fehlten:

_____

4. Feststellungen

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

☐ Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht wurde innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres erstellt (§ 21 Abs. 1 VerG).

☐ Die Anfangsbestände von Kassa und Konten stimmen mit den Endbeständen des Vorjahres überein.

☐ Die Endbestände von Kassa und Konten stimmen mit Kassabuch und Kontoauszügen überein.

☐ Die Einnahmen und Ausgaben sind vollständig aufgezeichnet und durch Belege nachgewiesen.

☐ Es wurden folgende Mängel in der Rechnungslegung festgestellt:

4.2 Statutengemäße Verwendung der Mittel

☐ Die Mittel wurden entsprechend dem Vereinszweck laut Statuten verwendet.

☐ Folgende Ausgaben entsprechen nicht den Statuten:

4.3 Ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, Insichgeschäfte

Insichgeschäfte sind Geschäfte, die ein organschaftlicher Vertreter im eigenen Namen oder für einen anderen mit dem Verein schließt. Sie bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters (§ 6 Abs. 4 VerG).

☐ Es wurden keine ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben festgestellt.

☐ Folgende ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben wurden festgestellt:

☐ Es wurden keine Insichgeschäfte festgestellt.

☐ Folgende Insichgeschäfte wurden festgestellt:

4.4 Gebarungsmängel und Gefahren für den Bestand des Vereins

☐ Es wurden keine Gebarungsmängel festgestellt.

☐ Folgende Gebarungsmängel wurden festgestellt:

☐ Es wurden keine Gefahren für den Bestand des Vereins festgestellt.

☐ Folgende Gefahren für den Bestand des Vereins wurden festgestellt:

5. Ergebnis der Prüfung

☐ Die Rechnungsprüfer bestätigen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für das Rechnungsjahr _____.

☐ Die Bestätigung wird nicht oder nur eingeschränkt erteilt. Die Gründe stehen unter Punkt 4.

Die zuständigen Vereinsorgane haben aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG).

6. Empfehlungen an die Mitgliederversammlung (freiwillig)

Die Entlastung ist im Vereinsgesetz nicht geregelt. Eine Empfehlung dazu ist üblich, wenn die Statuten vorsehen, dass die Mitgliederversammlung den Vorstand entlastet.

☐ Die Rechnungsprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung, den Vorstand für das Rechnungsjahr _____ zu entlasten.

☐ Die Rechnungsprüfer empfehlen keine Entlastung. Begründung:

_____

_____

☐ Weitere Empfehlungen:

_____

_____

7. Bericht und Unterschriften

Dieser Bericht wurde dem Leitungsorgan am _____ übergeben (§ 21 Abs. 4 VerG). Besteht ein Aufsichtsorgan, wurde er diesem am _____ übergeben.

Ort, Datum _____, _____

_____	_____
Unterschrift Rechnungsprüfer:in 1	Unterschrift Rechnungsprüfer:in 2
_____	_____
Name in Blockschrift	Name in Blockschrift

Hinweise zur Vorlage

Diese Seite gehört nicht zum Bericht und kann vor dem Weitergeben entfernt werden.

- Jeder Verein bestellt mindestens zwei Rechnungsprüfer. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, ausgenommen die Mitgliederversammlung. Die Auswahl obliegt der Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 4 und 5 VerG).
- Das Leitungsorgan erstellt die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres (§ 21 Abs. 1 VerG). Die Rechnungsprüfer prüfen innerhalb von vier Monaten ab deren Erstellung (§ 21 Abs. 2 VerG).
- Der Prüfungsbericht bestätigt die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel oder zeigt festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins auf (§ 21 Abs. 3 VerG).
- Die Rechnungsprüfer berichten dem Leitungsorgan und einem allenfalls bestehenden Aufsichtsorgan. Das Leitungsorgan informiert die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Geschieht das in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§ 21 Abs. 4 VerG).
- Verstößt das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen seine Rechnungslegungspflichten und ist keine Abhilfe zu erwarten, verlangen die Rechnungsprüfer die Einberufung einer Mitgliederversammlung. Sie können sie auch selbst einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG).
- Die Vorlage ist für Vereine mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung gedacht. Für Vereine mit gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben von mehr als einer Million Euro in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren gilt § 22 VerG, bei großen Vereinen übernimmt ein Abschlussprüfer die Aufgaben der Rechnungsprüfer.
- Die Entlastung des Vorstands kommt im Vereinsgesetz nicht vor. Die Musterstatuten des Innenministeriums nennen sie als Aufgabe der Generalversammlung. Maßgeblich sind die eigenen Statuten.